

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB170217-O/U/cwo

Mitwirkend: Obergerichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, Obergerichterin lic. iur. L. Chitvanni und Obergerichter lic. iur. B. Gut sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kümin Grell

Beschluss vom 13. Juni 2017

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. S. Burkhard,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

Fälschung von Ausweisen etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht,
vom 15. März 2017 (GG170003)**

Erwägungen:

1. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 15. März 2017 hat der Beschuldigte zwar Berufung angemeldet (Urk. 42), innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO aber keine Berufungserklärung eingereicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.
2. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für das Berufungsverfahren sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung des Beschuldigten vom 27. März 2017 wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 400.--.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - den Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberlandsowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).
5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 13. Juni 2017

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger

lic. iur. S. Kümin Grell